

**Satzung**  
**der Stadt Bautzen über die förmliche**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

vom 24. Juni 1992 (Amtsblatt Jg. 2 Nr. 14 vom 25. September 1992)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1	geändert	2.2.2000	Jg. 10 Nr. 3/00 vom 11.2.2000
Lageplan	geändert	2.2.2000	Jg. 10 Nr. 3/00 vom 11.2.2000
§ 1	berichtigt	27.6.2002	Jg. 12 Nr. 12/02 vom 16.8.2002

# **Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

vom 24. Juni 1992  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 2 Nr. 14 vom 25. September 1992)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 23. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bautzen in ihrer Sitzung am 24. Juni 1992 folgende Satzung

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und in Teilbereichen umgestaltet werden. Mit der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird hiermit das nunmehr insgesamt ca. 20,3 ha umfassende Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und behält die Bezeichnung „Altstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Anlage 1 im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

## § 3 Inkrafttreten<sup>1</sup>

1. Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich .
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

<sup>1</sup>Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 30. Juli 1992 – AZ: 53-2531-1/92-6 – gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 2 Nr. 14 vom 25. September 1992)

Anlage:

